



Sachbereichsleitern 1 zur Bekanntgabe im  
Sachbereich

AbtL 2, AbtL 4, Pr zur Kenntnis

Bearbeitung: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Ref23@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 19.12.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer:

23.10-23pv/003-2300#026

**Betreff:** Wegfall des Schienenbonus gem. § 43 Abs. 1 S. 2 und 3 BImSchG

**Bezug:** Schallschutz

**Anlagen:** 0

Der Gesetzgeber hat durch die Änderung des § 43 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) den bei der Berechnung von Schienenverkehrslärm geltenden sogenannten Schienenbonus mit Wirkung zum 01.01.2015 abgeschafft. Durch den Schienenbonus wurde bisher bei der Berechnung des Lärms ein Abschlag von 5 dB (A) vorgenommen. Nach der Regelung in § 43 Abs. 1 S. 2 BImSchG i. V. m. § 73 Abs. 5 S. 1 VwVfG ist der Schienenbonus nur dann weiterhin anzuwenden, soweit für den jeweiligen Abschnitt eines Vorhabens das Planfeststellungsverfahren eröffnet ist und die Auslegung des Plans bereits vor dem 01.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Handelns im Rahmen der Planfeststellung von Eisenbahnbetriebsanlagen verfüge ich zur Umsetzung des § 43 Abs. 1 S. 2 BImSchG das Folgende:

1. Bei Planänderungen in laufenden Planfeststellungsverfahren (vor Beschlussfassung) gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG ist der Schienenbonus weiterhin anzuwenden, wenn der Antrag auf Planfeststellung und die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erstmals vor dem 01.01.2015 erfolgt sind. Dies gilt auch dann, wenn nach dem 01.01.2015 weitere öffentliche Auslegungen der Planunterlagen im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens erfolgen.

2. Ist bis zum 31.12.2014 für ein Vorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt und die Auslegung des Plans ortsüblich bekannt gemacht worden, richtet sich die Berechnung der Beurteilungspegel im Rahmen schalltechnischer Untersuchungen nach § 3 i. V. m. Anlage 2 in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung der 16. BImSchV (im Weiteren: 16. BImSchV a. F.), vgl. § 4 Abs. 3 S. 1 der 16. BImSchV n. F. i. V. m. § 73 Abs. 5 S. 1 VwVfG.
3. Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen von Planänderungen in laufenden Planfeststellungsverfahren (vor Beschlussfassung) gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG haben sich für die Berechnung der Beurteilungspegel nach § 3 i. V. m. Anlage 2 der 16. BImSchV a. F. zu richten, wenn der Antrag auf Planfeststellung und die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erstmals vor dem 31.12.2014 erfolgt sind. Dies gilt auch dann, wenn nach dem 01.01.2015 weitere öffentliche Auslegungen der Planunterlagen im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens erfolgen.
4. Schalltechnische Untersuchungen für Planänderungen gemäß § 76 VwVfG vor Fertigstellung planfestgestellter Vorhaben, haben sich für die Berechnung der Beurteilungspegel nach § 3 i. V. m. Anlage 2 der 16. BImSchV a. F. zu richten, wenn auch im Ausgangsverfahren die alte Fassung der 16. BImSchV anzuwenden war. Dies gilt auch dann, wenn für die Änderung ein neues Planfeststellungsverfahren samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen gemäß § 76 VwVfG durchgeführt wird oder der Plan durch Plangenehmigung geändert wird.

#### Ergänzung zu 3. und 4.

Die schalltechnische Untersuchung kann sich bei Planänderungen in laufenden Planfeststellungsverfahren und vor Fertigstellung planfestgestellter Vorhaben nach § 4 i. V. m. Anlage 2 der 16. BImSchV n. F. richten, wenn die Neuberechnung das gesamte Lärmschutzkonzept im ursprünglich beantragten Vorhaben zum Gegenstand hat und damit verbundene Mehrkosten vom Vorhabenträger oder Bund getragen werden, vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 der 16. BImSchV n. F. i. V. m. § 43 Abs. 1 S. 3 BImSchG. Der Vorhabenträger hat eine Erklärung oder einen anderen Nachweis über die Kostenübernahme durch ihn oder den Bund den Antragsunterlagen beizufügen.

5. Schalltechnische Untersuchungen für Plangenehmigungen haben sich nach § 3 i. V. m. Anlage 2 der 16. BImSchV a. F. zu richten, wenn der Antrag bis zum 31.12.2014 eingereicht wurde. Bei Anträgen, die ab dem 01.01.2015 eingehen, ist den schalltechnischen Untersuchungen für Plangenehmigungen der § 4 i. V. m. Anlage 2 der 16. BImSchV n. F. zu Grunde zu legen.

6. Bei der Prüfung, ob nicht voraussehbare Wirkungen gemäß § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG vorliegen, ist auf die der Planrechtsentscheidung zugrundeliegende Berechnungsgrundlage abzustellen. Ist der Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung von § 3 i. V. m. Anlage 2 der 16. BImSchV a. F. ergangen, ist sowohl der Prüfung als auch der ggf. gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 VwVfG zu treffenden Anordnung die alte Fassung der 16. BImSchV zugrunde zu legen.
7. Wird nach dem 01.01.2015 für ein bereits fertig gestelltes Vorhaben eine Planänderung beantragt, liegt ein Antrag für ein neues Vorhaben nach § 18 AEG vor. Eine schalltechnische Untersuchung hat sich nach § 4 i. V. m. Anlage 2 der 16. BImSchV n. F. zu richten.
8. Der Vorhabenträger hat den Antragsunterlagen für die vom Schallgutachter verwendete Software eine Konformitätserklärung des Softwareherstellers beizufügen. Die Konformitätserklärung (Formularvordruck) nach Dokument 3 der DIN 45687 ist den „Erläuterungen zur Anlage 2 der 16. BImSchV“ des BMVI vom 19.12.2014 ([http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Schiene/verkehrslaerm-schutzvo-schall-03-testaufgaben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Schiene/verkehrslaerm-schutzvo-schall-03-testaufgaben.pdf?__blob=publicationFile)) zu entnehmen.
9. Die Anmerkung zu Tabelle 4 der Anlage 2 der 16. BImSchV zum Umrüstgrad von Verbundstoffklotzbremsen bei Güterzügen stellt darauf ab, das aufgrund der fortlaufend stattfindenden Umrüstungen erst ab 2020 mit einem Umrüstgrad von 80% und ab 2030 mit einem Umrüstgrad von 100% gerechnet werden kann. Auch für den nach Bundesverkehrswegeplan (BWVP) anzunehmenden Prognosehorizont von 2025 ist im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen von einer Umrüstquote von 80% auszugehen.

Weitere Erklärungen zu den Neuerungen bei den Berechnungsgrundlagen und der Berechnungsmethodik sind in den unter 8. genannten „Erläuterungen“ des BMVI vom 19.12.2014 zu finden.

Für Fragen steht Ihnen das Referat 23 zur Verfügung.

Gez   
(elektronisch in Doweba)